

2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Bastheim

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfALG – Bay RS 2129-2-1-U) und des Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 erlässt die Gemeinde Bastheim folgende

Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

- a) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) „Je Kubikmeter Erdaushub wird grds. eine Gebühr von 8 € erhoben. Für Mindermengen unter einem Kubikmeter Erdaushub wird eine Gebühr von 2 € erhoben.
- b) Zu § 4 wird folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:
Für den Erdaushub, der bei Wohnhausneubauten außerhalb der Altorte anfällt, wird eine ermäßigte Gebühr i. H. v. 5 € je Kubikmeter fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in kraft.

Bastheim,
Gemeinde Bastheim

S e u f e r t
1. Bürgermeisterin

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom _____ dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom _____, Az . _____, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt bzw. zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am _____ und öffentlich am _____ bekannt gemacht.